

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in ihrer Sitzung vom 24. September 2003 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 (bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen) und Abs. 5 (Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr) HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
- (6) Einsatzkleidung, Material und Verbrauchsmittel, die während eines Einsatzes beschädigt, bzw. verbraucht werden, sind nach dem Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Für verschmutzte Einsatzkleidung und Material, sind die Reinigungskosten zu erstatten.
- (7) Lohnausfallkosten sind auch über den Stundensatz von 34,00 € hinaus (vgl. Punkt 1.1 Gebührenverzeichnis), nach den vorgelegten Bescheinigungen, in vollem Umfang zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünfelden, den 25. September 2003

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

(Norbert Besier)
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
zur Gebührensatzung für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden
 (Anlage zu § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung)

1. Personalgebühren			
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Mann / Frau / Stunde	je Std. 34,00 €	
1.2	Brandsicherheitswachen je Mann / Frau / Stunde	gebührenfrei	
1.3	Verkehrsregelung und –sicherung	gebührenfrei	
2. Fahrzeuggebühren			
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je Std. 129,00 €	je km 1,30 €
	Tanklöschfahrzeug LF 16/25	je Std. 112,00 €	je km 1,30 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Std. 96,00 €	je km 1,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF-W	je Std. 84,00 €	je km 1,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Std. 62,00 €	je km 1,00 €
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	je Std. 28,00 €	je km 1,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	je Std. 27,00 €	je km 1,00 €
	Personenkraftwagen Pkw	je Std. 27,00 €	je km 1,00 €
3. Gebühr für Anhänger und Geräte			
3.1 Anhänger			
	Einachsanhänger MZA I	je Std. 28,00 €	
	Tiefladeranhänger MZA II	je Std. 84,00 €	
	Nachläufer	je Std. 17,00 €	
3.2 Geräte (sofern nicht in der Beladung der Fahrzeuge enthalten)			
	Tragkraftspritze TS 8/8 oder 6/6	je Std. 20,00 €	je weitere Std. 10,00 €
	Motorkettensäge	je Std. 11,00 €	je weitere Std. 6,00 €
	Stromerzeuger 1,5 KVA	je Std. 14,00 €	je weitere Std. 7,00 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	je Std. 22,00 €	je weitere Std. 11,00 €
	Stromerzeuger 8,0 KVA	je Std. 39,00 €	je weitere Std. 20,00 €
	Mehrzweckzug	je Std. 17,00 €	je weitere Std. 9,00 €
	Schneidgerät	je Std. 18,00 €	je weitere Std. 9,00 €
	Spreitzer	je Std. 18,00 €	je weitere Std. 9,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	je Std. 56,00 €	je weitere Std. 28,00 €
	Öl-Wasser-Sauger (Industriesauger)	je Std. 17,00 €	je weitere Std. 9,00 €
	Trennschleifer	je Std. 11,00 €	je weitere Std. 6,00 €
	Handscheinwerfer	je Std. 6,00 €	je weitere Std. 3,00 €

Leichtschäumgenerator	je Std. 39,00 €	je weitere Std. 20,00 €
Elektrotauchpumpe	je Std. 56,00 €	je weitere Std. 28,00 €
Wasserstrahlpumpe	je Std. 11,00 €	je weitere Std. 6,00 €
Dichtkissen	je Std. 9,00 €	je weitere Std. 4,00 €
Handkehrmaschine	je Std. 9,00 €	je weitere Std. 5,00 €
Chemieschutzanzug	je Std. 20,00 €	je weitere Std. 10,00 €
Drucklüfter	je Std. 56,00 €	je weitere Std. 28,00 €
Rettungszylinder	je Std. 17,00 €	je weitere Std. 9,00 €
Strahler, Tri-Blitz	je Std. 11,00 €	je weitere Std. 6,00 €
Streuwagen	je Std. 6,00 €	je weitere Std. 3,00 €
Säbelsäge	je Std. 9,00 €	je weitere Std. 5,00 €
Ziehfix	Pauschal 40,00 €	

Anmerkung: Geräte und Ausrüstungen, die länger als 24 Stunden (1 Tag) gebührenpflichtig überlassen werden, werden pro Tag mit höchstens der 12fachen Stundengebühr berechnet.

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte / Ausrüstungen

4.1 Wasserfördergeräte

Strahlrohr (allgemein)	je Tag 6,00 €
Schläuche	
D-Druckschlauch	je Tag 6,00 €
C-Druckschlauch	je Tag 11,00 €
B-Druckschlauch	je Tag 14,00 €
A-Druckschlauch	je Tag 9,00 €
Hochdruckschlauch 30 m	je Tag 22,00 €

Anmerkung: Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Sonstige wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	je Tag 11,00 €
Verteiler	je Tag 11,00 €
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	je Tag 9,00 €

4.2 Löscheräte

Feuerlöscher	je Tag 9,00 €
Kübelspritze	je Tag 6,00 €
Löschdecke	je Tag 6,00 €
Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	je Tag 28,00 €
Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg	je Tag 45,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfung in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

- 4.3 Leitern
- | | | |
|-----------------|--------|---------|
| Steckleiterteil | je Tag | 4,00 € |
| Schiebeleiter | je Tag | 22,00 € |
| Klappleiter | je Tag | 6,00 € |
| Hakenleiter | je Tag | 9,00 € |
- 4.4 Sonstige Geräte
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.
- 4.5 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten
- | | | |
|-------------------------|--------|--------|
| Tragkraftspritze TS 8/8 | je Tag | 9,00 € |
| Atemschutzgerät | je Tag | 7,00 € |
| Fahrzeugfunkanlage | je Tag | 6,00 € |
| Handfunksprechgerät | je Tag | 4,00 € |
| Alarmtonsprachempfänger | je Tag | 3,00 € |

- 4.6 Reparaturen
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Gebühren für die Prüfung / Wartung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen

Die Gebühren für die Geräteprüfung/-wartung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag abgegeben und berechnet.

- 5.1 Atemschutzgeräte
- | | | |
|---|----------|---------|
| Prüfen / Füllen von Flaschen 7 Geräten | | |
| Lungenautomat | je Stück | 10,00 € |
| Atemschutzmaske | je Stück | 9,00 € |
| Atemschutzgerät | je Stück | 18,00 € |
| 1/2-Jahresprüfung | je Stück | 24,00 € |
| 6-Jahresprüfung | je Stück | 35,00 € |
| Füllen von Atemluftflaschen 300 bar | je Stück | 7,00 € |
| Füllen von Atemluftflaschen 200 bar | je Stück | 5,00 € |
| Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgeräte | je Stück | 9,00 € |
| Reinigen und Desinfizieren Atemschutzmaske | je Stück | 6,00 € |
- 5.2 Schläuche
- | | | |
|---------------------------------------|----------|---------|
| Prüfen, Waschen und Trocknen | je Stück | 12,00 € |
| Vulkanisieren | je Stück | 14,00 € |
| Einbinden / Fortbinden und Kupplungen | | |
| A-Kupplungen | je Stück | 15,00 € |
| B-Kupplungen | je Stück | 10,00 € |
| C-Kupplungen | je Stück | 8,00 € |
| D-Kupplungen | je Stück | 7,00 € |

5.3 Reparatur wasserführender Armaturen
Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet.

5.4 Prüfen der persönlichen Ausrüstung
Sicherheitsgurte je Stück 9,00 €
Feuerwehreine je Stück 9,00 €

Anmerkung: Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungnehmer in Rechnung gestellt.

5.5 Überprüfung von Funkanlagen
Funkalarmempfänger je Stück 16,00 €
Sende- und Empfangsfunkanlagen
(4- und 2-m-Band) je Stück 33,00 €
Helmsprechgarnituren je Stück 33,00 €
Handapparate je Stück 33,00 €
Antenne einmessen je Stück 33,00 €

5.6 Prüfen von Leitern nach UVV
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter,
Einreißhaken, Krankentrage je Stück 12,00 €

3-teilige Schiebeleiter je Stück 21,00 €

5.7 Vollschutzanzüge
Prüfen je Stück 35,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Trocknen je Stück 35,00 €

6. Gebühren für besondere Leistungen

6.1 für Einsätze z.B.
- Entfernen von Insekten
- Öffnen von Türen
- Wasser-, Kanal- und Sturmschäden,
- Tierrettung
- Säubern von Verkehrsflächen sowie Beseitigung von Ölspuren

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

6.2 Alarmierung
Gebühren für

6.2.1 Mißbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

6.2.2 Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen Pauschale pro Fehlalarmierung 460,00 €

6.3 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten + 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6.4 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.